

über Schutzzugänge zu informieren, braucht es eine sensible Gestaltung von Beratungsangeboten, bei denen die absolute Vertraulichkeit, auch über die Inanspruchnahme der Beratung als solche, sichergestellt ist.

Istanbul-Konvention ohne wenn und aber?

Eines der wichtigsten Schutzkonzepte für Frauen in prekären oder illegalisierten Aufenthaltssituationen bietet Art. 59 Abs. 3 IK, der Frauen in besonderen Notlagen ein *Aufenthaltsrecht* vermittelt. Die Regelung ist der des Europarats zum Menschenhandel nachgebildet, die sich in § 25 Abs. 4a AufenthG wiederfindet. Nur mittels einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive kann

für gewaltbetroffene Frauen ein Weg geöffnet werden, sich zur Wehr setzen zu können, ohne die gewaltsame Abschiebung zu befürchten. Dieses Schutzkonzept hat die Bundesregierung bei Unterzeichnung der Konvention 2012 durch einen *Vorbehalt*¹⁴ abgelehnt, sodass es für Deutschland wirkungslos ist. Damit wurde erneut eine Chance vertan, Gewaltschutz für alle zugänglich zu machen.

14 Siehe die Liste der Vorbehalte der einzelnen Länder, erhältlich im Internet: <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/210/declarations> (Zugriff: 14.10.2018).

DOI: 10.5771/1866-377X-2018-4-216

Opferschutz im Strafverfahren – die Regelungen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Lichte der Istanbul-Konvention

Dr. Anne-Katrin Wolf, LL.M. (KCL)

Mitglied der djB-Strafrechtskommission, Rechtsanwältin, Berlin

1. Einleitung

Mit der Neufassung des § 406g Strafprozessordnung (StPO) existiert seit dem 1. Januar 2017 eine gesetzliche Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung in der deutschen Strafprozessordnung.¹ Die gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung hat den Opferschutz im Strafrecht damit, zunächst zumindest auf dem Papier, ein weiteres Stück vorangebracht. Maßgebliche Triebfeder des deutschen Gesetzgebers war die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU², die europaweit Mindeststandards gesetzt hat. Seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention³ in Deutschland am 1. Februar 2018 gibt es ein weiteres internationales Instrument, welches verbindliche Vorgaben zum Opferschutz und zum Umgang mit Opfern von Gewalttaten schafft, an denen sich sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die deutsche Praxis messen lassen müssen.

Der Fall einer jungen Frau, der vor dem Landgericht Münster mit einer Verurteilung der Angeklagten unter anderem wegen schweren sexuellen Missbrauchs gegenüber einer widerstandsunfähigen Person endete, zeigt mehr als deutlich, dass trotz der prozessualen Stärkung der Opferrechte erhebliche Lücken bestehen.⁴ Das Opfer hatte an die Tat keine Erinnerung, musste sich aber auf Grund eines stattgegebenen Beweisantrages während des Prozesses Bildaufnahmen ansehen, welche die Angeklagten von der Tat angefertigt hatten, und wurde dadurch massiv traumatisiert.

Überdies deutet sich im Opferschutz, wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen derzeit auch, ein „backlash“ an. Gerade im Hinblick auf Sexualstraftaten wird oftmals versucht, Opfer-

rechte gegen die Unschuldsvermutung und die Wahrheitsfindung auszuspielen. Die Verpflichtungen aus internationalen Verträgen sind indes vom Gesetzgeber umzusetzen. Sie müssen daher bei der Bewertung der deutschen Regelungen zum Opferschutz herangezogen werden.

2. Die neuen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung

Die neu gefasste Regelung des § 406g StPO ist als gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung grundsätzlich zu begrüßen.⁵ Die Neuregelung schafft gemeinsam mit dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) verbindliche Vorgaben und sichert damit nicht nur die Existenz

- 1 Art.1, § 406g des Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) v. 21.12.2015, BGBl. 2015 I, S. 2525.
- 2 RL 2012/29/EU des EU Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABL. EU Nr. L 315/57 v. 14.11.2012.
- 3 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17.7.2017, BGBl. 2017 II, S. 1026, 1027.
- 4 Vgl. dazu die Ausführungen im zivilrechtlichen Verfahren: LG Münster vom 7.12.2017, Az. 02 O 229/17.
- 5 Vgl. dazu auch djB, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, 2016, erhältlich im Internet: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st16-26/> (Zugriff: 18.10.2018); djB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz, Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU), 2014, erhältlich im Internet: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st14-21/> (Zugriff: 18.10.2018).

des Instituts der Prozessbegleitung, sondern setzt auch prozessuale Grenzen und schafft Rechtsklarheit.⁶

Allerdings weisen die Regelungen bei näherer Betrachtung Schutzlücken auf (a.). Der nachfolgende Beitrag wird aufzeigen, dass die derzeitigen Regelungen nicht nur, wie auch von *Bock* treffend dargelegt,⁷ hinter den Vorgaben der Opferrechtsrichtlinie zurückbleiben, sondern auch den Anforderungen der nunmehr in Kraft getretenen Istanbul-Konvention nicht genügen (b.).

a. Kritikpunkte an der Neuregelung

aa. Nur eingeschränkte kostenfreie Prozessbegleitung?

Ein Rechtsanspruch auf *kostenfreie* psychosoziale Prozessbegleitung besteht derzeit nur in eng gefassten und zum Teil in das Ermessen des Gerichts gestellten Konstellationen.

Gemäß § 406g Abs. 3 StPO haben besonders schutzbedürftige Opfer von schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten (§ 397 Abs. 1 StPO) einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Die Beiordnungsmöglichkeit steht damit einerseits Minderjährigen sowie jenen Opfern, die unfähig sind, ihre eigenen Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen, zur Verfügung (§ 397 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO). Andererseits kann eine kostenfreie Beiordnung erfolgen, sofern eine besondere Schutzbedürftigkeit seitens des Opfers nachgewiesen wird (§ 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO).

Vom Katalog des § 397a Abs. 1 StPO sind indes die einfache sowie die gefährliche Körperverletzung nach §§ 223, 224 StPO nicht umfasst. Ebenfalls nicht erfasst ist die Nachstellung oder das Stalking in § 238 Abs. 1 StGB. Im Fall der Nachstellung ist eine Kostenbefreiung damit nur möglich, sofern die Verbrechenstatbestände nach Absatz 2 oder 3 der Norm verwirklicht sind.

Damit wird in vielen Fallkonstellationen häuslicher Gewalt oder „einfacher“ Nachstellungen *per se* keine Möglichkeit einer kostenfreien Begleitung bestehen.⁸ Auf eine mögliche Schutzbedürftigkeit des Opfers kommt es insoweit nicht mehr an.

bb. Kriterium der Unfähigkeit zur eigenen Interessenwahrnehmung

Im Fall der Beiordnung nach § 406g Absatz 3 Satz 1, 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO obliegt es dem beiordnenden Gericht, die Unfähigkeit des Opfers zur eigenen Interessenwahrnehmung festzustellen. Die Regelung der kostenfreien Begleitung zielt sowohl mit dem Merkmal der Minderjährigkeit als auch der Unfähigkeit, eigene Interessen wahrnehmen zu können, allein auf die physische und psychische Konstitution des Opfers und nicht auf dessen besondere Schutzbedürftigkeit *im Prozess* ab. Sie verfehlt damit den maßgeblichen Sinn und Zweck der Regelung, der den Schutz des Opfers vor einer erneuten Viktimisierung im Blick hat.

Der Gesetzgeber scheint damit übersehen zu haben, dass nicht nur Minderjährige oder Menschen mit einer eingeschränkten Konstitution einer besonderen Unterstützung während des Prozesses bedürfen können.⁹ Zwar ist es als positiv zu bewerten, dass jene Opfer von einer kostenlosen Begleitung Gebrauch

machen können. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass Opfer von sexualisierter Gewalt oder Menschenhandel beziehungsweise auch Angehörige von Opfern von Tötungsdelikten unabhängig von einer schon vorher bestehenden vulnerablen Position gleichermaßen einer Begleitung während des Prozesses bedürfen und sich eine solche oftmals nicht auf eigene Kosten leisten können.

cc. Kriterium der Schutzbedürftigkeit

Für eine kostenfreie Beiordnung gemäß § 406g Abs. 3 S. 2, § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO muss eine besondere Schutzbedürftigkeit seitens des Opfers nachgewiesen werden. Die Beiordnung selbst steht im Ermessen des Gerichtes.

Entsprechend des Regierungsentwurfes soll sich eine „besondere Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Belastung beziehungsweise Beeinträchtigung der Betroffenen ergeben“.¹⁰ Beispielhaft werden in der Begründung Verletzte mit einer Behinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung, Betroffene von Sexualstraftaten, Betroffene von Gewaltstraftaten mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Folgen oder längerem Tatzeitraum, Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt oder sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel benannt.¹¹ Für die Bewertung maßgeblich sollen sowohl persönliche Merkmale des Opfers als auch konkrete Umstände und Folgen der Tat sein.¹²

Auch im Lichte dieser Vorgaben im Regierungsentwurf besteht die Gefahr, dass die Gerichte die Schutzbedürftigkeit ausschließlich hinsichtlich einer allgemeinen Unfähigkeit des Opfers oder im Hinblick auf die Konstitution des Opfers als Folge der Tat auslegen. Zu fordern ist hingegen ein Abstellen auf die Schutzbedürftigkeit *im Prozess* selbst. Andernfalls würde die Kostenfreiheit geknüpft an den Gedanken des nach der Tat wehrlosen und nunmehr nicht mehr selbstständigen „Opfers“.¹³ Das wehrhafte Opfer hätte dagegen keinen An-

6 So auch Bock, Stefanie, Einige europarechtlich inspirierte Überlegungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, S. 366, in: Goeckenjan, Ingke/Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, Berlin 2019 (im Erscheinen).

7 Ebd.

8 Vgl. dazu auch djb, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, 2016, erhältlich im Internet: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st16-26/> (Zugriff: 18.10.2018).

9 Clemm, Christina, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren v. 16.6.2015, S. 7, erhältlich im Internet: <https://www.bundestag.de/blob/379102/fee53d33062a29c73b8e580e7aa788cc/clemm-data.pdf> (Zugriff: 18.10.2018).

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), BT-Drs. 18/4621, S. 32.

11 Bundesrat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), BR-Drs. 56/15, S. 32; BeckOK, StPO/Weiner, 29. Ed. 2018, § 406g, Rn. 11.

12 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), BT-Drs. 18/4621, S. 32, BeckOK, ebd.

13 Vgl. Wenske, Marc, Der Psychosoziale Prozessbegleiter (§ 406g StPO), Juristische Rundschau 2017, 457, S. 463.

spruch auf eine Begleitung, obwohl der Prozess selbst eine überfordernde Situation darzustellen vermag.

Den Gerichten steht zudem – auch unter Einbeziehung des in der Gesetzesbegründung konkretisierten Prüfungsmaßstabes – ein weiterer Spielraum zu. Bei enger Auslegung der Normen könnte daher eine Vielzahl von Opfern vom Anspruch auf kostenfreie Begleitung ausgeschlossen sein. Auch bleibt im Ergebnis unklar, wie ein Opfer seine Schutzbedürftigkeit nachzuweisen vermag.¹⁴ Das Opfer wird dadurch quasi gezwungen, seine Defizite aufzuzeigen und entsprechend vorzutragen. Es sind daher klare Leitlinien zu fordern, beispielsweise in Gestalt von Regelungen in der RistBV.¹⁵ Gleichzeitig muss die Möglichkeit bestehen, für den Fall der Ablehnung eine Begründung einfordern zu können.¹⁶

Bei enger Auslegung der Normen könnte eine Vielzahl von Opfern vom Anspruch auf kostenfreie Psychosoziale Prozessbegleitung ausgeschlossen sein. Auch bleibt unklar, wie ein Opfer seine Schutzbedürftigkeit nachzuweisen vermag.

b. Vereinbarkeit mit Richtlinie 2012/29/EU und der Istanbul-Konvention

Schon bisher war die Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung dahingehend unzureichend, als sie den Vorgaben der Opferrechtsrichtlinie nicht genügt. Durch die Istanbul-Konvention werden die bereits bestehenden Kritikpunkte nunmehr durch einen weiteren internationalen Vertrag bestärkt.

aa. Richtlinie 2012/29/EU

Zu den in der Opferrechtsrichtlinie vorgesehenen Unterstützungsdiensten zählt auch die psychosoziale Prozessbegleitung. Der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, mit den derzeitigen Regelungen den Anforderungen der Richtlinie 2012/29/EU vollständig gerecht zu werden.¹⁷ Die Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung bleibt aber hinter den europarechtlichen Vorgaben zurück.

So sieht die Richtlinie einen kostenlosen Zugang¹⁸ zu Opferunterstützungsdiensten für Opfer „ihrem Bedarf entsprechend“ (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie) vor. Dem steht es aber entgegen, wenn Opfer von Sexualstraftaten, die keine Verbrechen sind, von häuslicher Gewalt oder bestimmten Formen der „weniger schweren“ Nachstellung *per se* keinen Anspruch auf eine kostenfreie Begleitung haben. Anknüpfungskriterium der Richtlinie ist, anders

als nunmehr in der deutschen Regelung, nicht eine durch ein Gericht zu bewertende Schutzbedürftigkeit (im Prozess), sondern der tatsächliche „Bedarf“ des Opfers. Damit muss nach der Richtlinie auch bei „weniger schweren“ Formen der häuslichen oder sexualisierten Gewalt eine kostenfreie Form der Begleitung immer dann ermöglicht werden, wenn beim Opfer ein entsprechender Bedarf, etwa aufgrund einer besonderen Verletzlichkeit im Prozess, besteht.¹⁹

bb. Istanbul-Konvention

Die derzeitige Regelung entspricht nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention, die einen hohen Maßstab zum Schutz von Frauen vor sexualisierter und häuslicher Gewalt anlegt. Auch im Lichte der Istanbul-Konvention ist daher eine Nachbesserung angezeigt.²⁰

Die Tatsache, dass eine Kostenübernahme in bestimmten Fällen von sexualisierten Übergriffen auch nach Abwägung nicht erfolgen kann, scheint mit der in der Istanbul-Konvention verankerten Schutzpflicht unvereinbar. Auch dass eine Vielzahl der Fälle von häuslicher Gewalt, bei denen einfache oder gefährliche Körperverletzungen im Raum stehen, nicht von der kostenfreien Begleitung erfasst ist, widerspricht den Vorgaben zum Opferschutz in

14 Clemm, Christina, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren v. 16.6.2015, S. 7, erhältlich im Internet: <https://www.bundestag.de/blob/379102/fee53d33062a29c73b8e580e7aa788cc/clemm-data.pdf> (Zugriff: 18.10.2018).

15 Vorschlag im Rahmen der Sitzung der djb-Strafrechtskommission im Juli 2018.

16 Ebd.

17 Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz), BT-Drs. 18/4621, S. 1, 19, siehe auch Bund-Länder-AG, Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU v. 15.09.2018, erhältlich im Internet: https://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpferschutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff: 18.10.2018).

18 Dass die Formulierung der Richtlinie auch den Zugang Leistungen umfassen muss, stellt Bock überzeugend dar, Bock, Stefanie, Einige europarechtlich inspirierte Überlegungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung, S. 366, in: Goeckenjan, Inge/Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg, Berlin 2019 (im Erscheinen).

19 Ausführlich zum Ansatz der bedarfsorientierten Betreuung, ebd., S. 371 f.

20 Djb, Stellungnahme zur effektiven Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland, 2018, S. 11 ff., erhältlich im Internet: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K6/st18-02/> (Zugriff: 18.10.2018).

der Konvention. Gleiches gilt für Fälle der Nachstellung, die die Schwelle zum Verbrechen nicht überschreiten.

Die Konvention sieht einen *umfassenden* Schutz von Gewaltopfern und Opfern häuslicher Gewalt vor (Art. 1 der Konvention). Sie differenziert insbesondere nicht zwischen verschiedenen „Formen“ von Sexualstraftaten, sondern fordert einen umfassenden Schutz der Betroffenen. Artikel 3 der Konvention erfasst unter dem Begriff der „häuslichen Gewalt“ „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt [...]“.²¹

Die Artikel 18 bis 28 der Konvention verpflichten die ratifizierenden Staaten zu Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen. Nach Artikel 18 Absatz 2 der Konvention sind alle *erforderlichen* Maßnahmen zu treffen, um Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit aller involvierten Stellen „beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt“ zu schaffen. Da nach Artikel 18 Absatz 3 der Konvention dazu auch Maßnahmen zur Verhinderung einer Reviktimisierung des Opfers gehören, ist die psychosoziale Prozessbegleitung diesen Maßnahmen zweifelsfrei zuzuordnen.

Nach Artikel 56 der Konvention ist des Weiteren der Schutz von „Zeuginnen und Zeugen“ in „allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren“ sicher zu stellen.

Dem Gesetzgeber ist zwar die Wahl der Mittel zur Umsetzung der Konvention überlassen und im Lichte haushaltspolitischer Erwägungen kommt ihm ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zu. Allerdings ist die aktuelle Differenzierung hinsichtlich der Gewährung des kostenfreien Zugangs zur Prozessbegleitung anhand bestimmter Deliktskategorien ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs des Opfers nicht mit der Konvention in Einklang zu bringen.

Um den Vorgaben der Konvention gerecht zu werden, ist es daher notwendig, eine Regelung zu schaffen, die nicht auf bestimmte Kategorien von Straftaten abstellt, sondern auf die individuelle Schutzbedürftigkeit bzw. auf den konkreten Unterstützungsbedarf des jeweiligen Opfers (im Prozess).

3. Vermeidung einer Reviktimisierung

Sowohl die Istanbul-Konvention und die Opferrechtsrichtlinie als auch der deutsche Gesetzgeber benennen die Vermeidung von sekundärer Viktimisierung des Opfers als maßgebliches Ziel des Opferschutzes. Auch in § 2 Abs. 1 PsychPbG wird die Vermeidung einer Sekundärviktimisierung als ein Ziel der Prozessbegleitung benannt.

Wohl zu Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf das Phänomen der „Sekundärviktimisierung“ noch immer an umfangreichen Evaluierungen und Studien fehle.²² Aus dem Mangel an umfangreicher Forschung lässt sich indes keinesfalls ableiten, dass die Sekundärviktimisierung nur selten vorkommen würde. Das haben kleinere Untersuchungen bereits gezeigt²³ und auch Rechtsanwält*innen, die regelmäßig Opfer von häuslicher/sexualisierter Gewalt vertreten, weisen immer wieder auf die mit einer Aussage ein-

hergehenden, erneuten Belastungen hin.²⁴ Zu fordern ist daher die Finanzierung weiterer Studien, die sich mit dem Phänomen wissenschaftlich befassen.

4. Fazit zur psychosozialen Prozessbegleitung

Die Regelung in § 406g StPO ist im Grundsatz positiv und kommt in ihrer Gesamtheit insbesondere Frauen und minderjährigen Opfern von Gewalttaten zugute.

Kritisch ist indes, dass eine Vielzahl von Opfern (auch von Gewalttaten) keinen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung hat. Mit Blick auf den darin liegenden Verstoß gegen die Vorgaben der Opferrechtsrichtlinie und auch der Istanbul-Konvention sind diese Schutzlücken der derzeitigen Regelung zu schließen.

Das ist letztendlich im Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Entgegen der Befürchtung einer unzulässigen Beeinflussung des Opfers trägt die professionelle Begleitung zur Wahrheitsfindung bei.²⁵ Denn eine prozessbegleitende Person kann Missverständnisse beim Opfer oder auch den Eindruck einer gegen das Opfer gerichteten Prozessentscheidung aufklären und damit Gericht und Staatsanwaltschaft entlasten.²⁶ Auch trägt die Stärkung und Unterstützung des Opfers wesentlich dazu bei, dass es sich ganz auf seine Aufgabe der wahrheitsgemäßen und vollständigen Aussage konzentrieren kann. Die Opferrechte dürfen nicht gegen die prozessualen Rechte des oder der Angeklagten ausgespielt werden. Eine Balance der Rechte kommt vielmehr im Ergebnis allen Prozessbeteiligten zugute.

21 Vgl. dazu auch den Beitrag von Jutta Henneberger im vorliegenden Schwerpunktheft.

22 Kett-Straub, Gabriele, Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?, Zeitschrift für Internationales Strafrecht 2017, 341-347, S. 341 mit weiteren Verweisen; Neuhaus, Ralf, Strafverteidiger 2017, 55, S. 56.

23 Deutsches Institut für Menschenrechte, Rabe, Heike/Leisering, Britta, Analyse Istanbul-Konvention, Februar 2018, S. 50, erhältlich im Internet: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (Zugriff: 18.10.2018), mit Verweis auf die Studie Kruse, Andreas/Schmitt, Eric/Hinner, Jörg, in: Forschungsprojekt Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren, 2017, ab S. 47 ff., erhältlich im Internet: https://weisser-ring-stiftung.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/wrsforschungsberichthp_1.pdf (Zugriff: 18.10.2018), sowie kleinere Erhebungen.

24 Stellungnahme Clemm, Christina, Wortprotokoll der 59. Sitzung v. 17.6.2015, S. 11, erhältlich im Internet: <https://www.bundestag.de/blob/387368/871ba4ee8b71ef804b5df24049684f03/wortprotokoll-data.pdf> (Zugriff: 18.10.2018).

25 Müller Susanne, Überlegungen zu den Auswirkungen opferzentrierter Gesetzgebung auf Theorie und Praxis des Strafprozesses, Betrifft JUSTIZ Nr. 128, 2016, S. 180 f.

26 Ebd.